

strafung der Bestechung im Rat der Volkskommissare einzu- bringen.¹⁰ Der Rat der Volkskommissare hat am gleichen Tag diesen Auftrag mit dem Hinweis „ein hohes Minimum an Strafe für Bestechung vorzusehen sowie für jede Verle- tung zur Bestechung“ bestätigt.

Den von Kurski eingereichten Dekretentwurf hat Lenin überarbeitet. Das Dekret wurde am 8. Mai 1918 vom Rat der Volkskommissare in dieser Form angenommen.

Maßgeblich hat Lenin auch die gesetzgeberischen Ent- scheidungen über die *strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen* beeinflusst. Der Volkskommissar für Bildungswesen hatte für die Sitzung des Rates der Volkskommissare am 4. März 1920 den Entwurf eines Dekrets über das Ge- richtsverfahren gegen Jugendliche eingebracht. Lenins „No- tizen und Abänderungsvorschläge zum Dekretentwurf“ vom gleichen Tag¹¹ beweisen, daß er dem pädagogischen Vorge- hen gegenüber straffälligen Jugendlichen Vorrang ein- räumte, deshalb schlug er die Verstärkung der „Kommissio- nen für die Angelegenheiten Minderjähriger“ vor.

Lenins Hinweise zur Strafpolitik

Aus den von Lenin erarbeiteten oder von ihm Unterzeich- neten Dekreten mit Strafvorschriften ergibt sich, daß der junge Sowjetstaat bereits in seiner ersten, von Konterrevolu- tion und Bürgerkrieg bedrohten Entwicklungsperiode in seiner Strafpolitik sehr differenziert vorging. Die Härte der Strafrepression bei bestimmten Verbrechen war weitgehend durch den erbitterten Widerstand der gestürzten Ausbeuter- klassen bedingt. Analysiert man die Dekrete, dann wird je- doch deutlich, daß schon in den ersten Jahren der Sowjet- macht den Strafen ohne Freiheitsentzug ein verhältnismä- ßig breiter Raum eingeräumt worden war. Dem entsprach weitgehend auch die Praxis der Volksgerichte bei der Ver- handlung von Strafsachen.¹²

Lenin selbst hat aus verschiedenen Anlässen immer wie- der betont, daß es nicht so sehr auf eine strenge Bestrafung ankommt — obwohl er eine solche in den Fällen, in denen es die Bedingungen erforderten (z. B. bei der strafrechtlichen Bekämpfung der Spekulation und der Bestechlichkeit), für gerechtfertigt hielt —, sondern darauf, daß eine Straftat „an die Öffentlichkeit gelangt und die allgemeine Überzeugung zerschlagen wird, daß die Schuldigen straflos ausgehen“.¹³ In der Unabdingbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlich- keit sah Lenin eine der grundlegenden strafpolitischen For- derungen.

Das strafpolitische Vermächtnis Lenins finden wir im Parteiprogramm der Kommunistischen Partei Rußlands (B) von 1919 formuliert, in dem es u. a. heißt: „Auf dem Gebiet des Strafrechts haben die auf diese Weise organisierten Ge- richte bereits eine grundlegende Veränderung des Strafcha- rakters herbeigeführt, indem sie in breitem Maße bedingte Verurteilung in Anwendung bringen, den öffentlichen Tadel als Strafmaßnahme eingeführt, an Stelle des Freiheitsent- zuges Pflichtarbeit unter Belassung der Freiheit gesetzt, Gef- ängnisse durch Erziehungseinrichtungen ersetzt und die An- wendung der Praxis von Kameradschaftsgerichten ermög- licht haben. Die KPR vertritt die Ansicht, daß die Entwick- lung des Gerichtswesens auf diesem Wege weitergeführt wer- den soll, und muß danach streben, daß die gesamte werk- tätige Bevölkerung ohne jede Ausnahme zur richterlichen Amtsausübung herangezogen wird und daß das Strafen- system endgültig durch ein System von Maßnahmen erziehe- rischen Charakters ersetzt wird.“¹⁴

Und in den Leninschen Notizen zum Parteiprogramm fin- den wir folgende, oft zitierte Bemerkungen:

- „1. (mehr) Prozent bedingte Verurteilung
2. (mehr) Prozent öffentlicher Tadel
3. Ersetzung der Freiheitsentziehung durch zwangsweise Ar- beit bei Aufenthalt am Wohnort
4. Ersetzung der Gefängnisse durch Erziehungseinrichtungen
5. Einführung von Kameradschaftsgerichten (für bestimmte Kategorien, sowohl in der Armee als auch bei den Arbei- tern).“¹⁵

Diese Hinweise Lenins bestimmten wesentlich die „Lei- tenden Grundsätze zum Strafrecht der RSFSR“ vom 12. De-

zember 1919, die den ersten gesetzgeberischen Versuch des jungen Sowjetstaates darstellten, die strafpolitischen Leitli- nien der Sowjetmacht geschlossen darzulegen und die wichti- gsten Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts zu kodifizieren.

Das Strafgesetzbuch der RSFSR von 1922

Die Ausarbeitung eines sowjetischen Strafgesetzbuchs be- gann bereits im Jahr 1918. Lenin stellte in einem Brief vom

15. April 1918 den Mitgliedern des Kollegiums der Justiz nachdrücklich die Frage nach der Kodifikation der sowjeti- schen Gesetzgebung.¹⁶ Es ist sicher kein Zufall, daß der Volkskommissar der Justiz, P. I. Stutschka, in einem am fol- genden Tag in der „Iswestija“ publizierten Artikel über „Die revolutionären Aufgaben des Kommissariats der Justiz“ auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs hinwies. Zu einer raschen Kodifikation des sowjetischen Strafrechts kam es jedoch unter den Bedingungen des Bür- gerkrieges, aber auch wegen des Widerstandes von Vertre- tern der Revolutionstribunale nicht. A. A. Gerzenson hat über die widerstreitenden Auffassungen im Gesetzgebungsprozeß noch im Jahre 1922 in seiner auch in Deutsch veröffentlichten Untersuchung zur Geschichte des StGB von 1922 berichtet.¹⁷

Mit dem Übergang zur „Neuen ökonomischen Politik“ (NÖP) stellte sich für den Sowjetstaat die Frage nach der sowjetischen Gesetzlichkeit neu.¹⁸ Lenin und das Zentralkomitee der KPdSU (B) drängten das Volkskommissariat der Justiz, die Kodifikationen zu beschleunigen. Am 15. Februar* 1922 befragte Lenin den Volkskommissar der Justiz schrift- lich nach dem Stand der Kodifikation.¹⁰ Die Antwort von D. I. Kurski, dem damaligen Volkskommissar der Justiz, lau- tete: „Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auch auf die wahr- hafte ägyptische Arbeit lenken, die z. B. auf dem Gebiet des Strafrechts selbständig (ohne Präzedenzfälle und ohne aktive Teilnahme von Spezialisten) in den letzten zwei bis drei Mo- naten zu erledigen war, zu einer Zeit, da die mit Kanzleiar- beit überlasteten Mitglieder des Kollegiums buchstäblich die Nächte hindurch an der Gesetzgebung arbeiten mußten.“²⁰

Als die Kodifikation im Mai 1922 in die entscheidende Phase trat, machte sich Lenin persönlich mit dem Entwurf des Strafgesetzbuchs vertraut und empfahl zum Entwurf — namentlich zu den Tatbeständen — Anmerkungen, die sich auf die Bekämpfung konterrevolutionärer Verbrechen bezo- gen. Er schlug vor, die „Anwendung der Todesstrafe auf die konterrevolutionäre Tätigkeit der Menschewiki und Sozial- revolutionäre auszudehnen. Etwa zu dieser Zeit emp- fing er den Volkskommissar der Justiz, D. I. Kurski, und führte mit ihm ein persönliches Gespräch über den Entwurf des Strafgesetzbuchs. Obwohl Aufzeichnungen über das Ge- spräch nicht überliefert sind, ist anzunehmen, daß Kurski in seiner Rede zur Begründung des Entwurfs auf der Mai-Sit- zung des Zentralen Exekutivkomitees der IX. Einberufungs- periode die Hinweise Lenins berücksichtigte.

Im Nachgang zu diesem Gespräch mit Kurski schrieb Lenin am 17. Mai an ihn einen Brief, in dem er zur konterrevolu- tionären Propaganda oder Agitation zwei Variantenent- würfe vorschlug, die in Art. 57, 58, 61 und 70 des Strafge- setzbuchs Berücksichtigung fanden. Diese Vorschläge und die dazu gemachten Bemerkungen sind für das strafpolitische Herangehen Lenins an die Strafgesetzgebung charakteri- stisch. Für ihn kam es — wie er am Beispiel des Terrors ver- deutlichte — darauf an, „offen eine prinzipielle und politisch wahrheitsgetreue (nicht nur eine eng juristische) These auf- zustellen, die das Wesen und die Rechtfertigung des Terrors, seine Notwendigkeit und seine Grenzen motiviert“.²¹ Der Tatbestand des Terrors mußte Ausdruck des politischen Ver- ständnisses dieses Verbrechens sein. Zugleich wies Lenin darauf hin, eine so weit wie möglich gefaßte Formulierung des Terrorsatzbestands zu finden, „denn nur das revolutio- näre Rechtsbewußtsein und das revolutionäre Gewissen le- gen die Bedingungen fest für die mehr oder minder breite Anwendung in der Praxis“.²²

Es ist davon auszugehen, daß das für das Politbüro be- stimmte Telefondiktat Lenins vom 20. Mai 1922 „Über dop- pelte* Unterordnung und Gesetzmäßigkeit“²³ wegen seiner prin-